

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Christof Berger, SP) vom 21. Februar 2008: Eine pragmatische städtische Regelung für den Aushang von Kleinplakaten (08.000096)

Postulat Fraktion SP/JUSO (Christof Berger, SP): Eine pragmatische städtische Regelung für den Aushang von Kleinplakaten

In der Stadtratssitzung vom 20. November 2008 wurde das folgende Postulat Fraktion SP/JUSO erheblich erklärt:

Dass es beim Aushang von Kleinplakaten einen Wildwuchs gibt, ist nicht zu bestreiten. Doch ist ebenso wenig von der Hand zu weisen, dass Kleinplakate eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit darstellen. Sie sind insbesondere ein wichtiges Informationsmedium für kleine Kulturveranstalter, welche sich andere Werbekanäle nicht leisten können. Auch finanzschwache politische Gruppierungen greifen gerne auf dieses Medium zurück. Die Kleinplakate stehen somit für Vielfalt und Demokratie.

Wie man den Zeitungen „ch“ vom 6. Februar 2008 und der „Berner Zeitung“ vom 14. Februar 2008 entnehmen konnte, plant die Stadt im Rahmen des Massnahmenplans „Subers Bärn – zäme geit's“ eine rigorose Einschränkung des Aushangs von Kleinplakaten. Die Eindämmung des Wildwuchses ist hierbei sicher sinnvoll und erwünscht. Die neuen Massnahmen dürfen aber nicht zum Kahlschlag führen.

Für grossformatige Plakate besteht in Bern ein Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG). In anderen Schweizer Städten (z.B. Zürich) gibt es Regelungen, die neben der APG auch Anbietende von Kleinplakataushängen berücksichtigen. Die Stadt Bern könnte sich daran orientieren. Und sie muss ausserdem ihr eigenes Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR Art. 16 Anschlagstellen für die Allgemeinheit) einhalten. Dieser Artikel besagt, dass die Stadt bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und weiteren geeigneten Standorten Anschlagstellen für den nicht-kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung stelle und dass der Gemeinderat diese bezeichne oder benenne. Dieser Punkt ist nicht oder nur partiell erfüllt. Weiter wurden die bunten kleinformatigen Werbeträger bisher an Bauabschränkungen toleriert. Das Reklamereglement; RR Art. 17 Temporäre Reklamen Punkt d.) besagt, dass diese dort bewilligungsfrei seien.

Es wäre wünschenswert, dass eine Regelung in der Stadt Bern primär kulturelle und nicht-kommerzielle Kleinplakatwerbung, die in kausalem Zusammenhang mit Aktivitäten in der Gemeinde Bern steht, berücksichtigen würde. Sekundär müsste z.B. auch Werbung für kulturelle Veranstaltungen in den Nachbargemeinden möglich sein.

Kleinplakate werden in Bern neben Privaten seit 1998 auch von der Promotionsfirma „Passive Attack“ ausgehängt. Diese Firma steht mit der Stadt seit dem Jahr 2001 im Dialog und hat auch eigene Konzeptvorschläge unterbreitet. Leider führte dies bisher zu wenig konkreten Ergebnissen. Das ist bedauerlich. Eine rigorose Verbannung der Kleinplakate für nichtkommerzielle Veranstaltungen und Aktivitäten würde in Bern zu einer kulturellen Verarmung führen.

Wir bitten daher den Gemeinderat, im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen mit der APG, ein Konzept für einen geregelten und ausreichenden Aushang von nichtkommerziellen und kulturellen Kleinplakaten im öffentlichen Raum zu prüfen und zu erstellen.

Bern, 21. Februar 2008

Postulat Fraktion SP/JUSO (Christof Berger, SP), Ruedi Keller, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Liselotte Lüscher, Hasim Sönmez, Claudia Kuster, Annette Lehmann, Beat Zobrist, Miriam Schwarz, Giovanna Battagliero, Andreas Krummen, Stefan Jordi, Beni Hirt, Guglielmo Grossi, Gisela Vollmer, Ursula Marti, Michael Aebersold

Bericht des Gemeinderats

In der aktuellen öffentlichen Ausschreibung für die Sondernutzungskonzession Plakatierung auf öffentlichem Grund wurden folgende Leistungen ausgeschrieben:

- das Recht, den öffentlichen Grund der Stadt Bern, Gebäude im Finanz- und Verwaltungsvermögen und öffentliche Baustellen für das Anbringen von kommerziellen Plakaten ab dem Format F4 zu benützen;
- damit verbundene Auflagen betreffend die Bewirtschaftung von temporären Banderolen sowie von Plakatstellen im Bereich der amtlichen und politischen Plakatierung, der Kulturplakatierung sowie die Bewirtschaftung von Stadtteilplänen im Stadtgebiet Bümpliz.

Nicht Gegenstand der Ausschreibung sind:

- die Plakatwerbung im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,
- die Plakatierung an Plakatträgern für City-Pläne,
- die Werbung mit Megapostern,
- die Baureklame,
- die Kleinplakatierung (Plakate im Format kleiner als F4),
- die Werbung mittels Film-, Video- oder elektronischer Übertragung,
- das Plakatieren auf privatem Grund und an privaten Gebäuden,
- die Werbung an Fahrzeugen

Die Kleinplakatierung ist explizit von der Konzession ausgenommen, damit die Möglichkeit besteht ausserhalb der Konzession kleine Plakate für Veranstaltungen auszuhängen.

Die Kleinplakatierung wurde bisher im Wesentlichen mit der Wildplakatierung gleichgesetzt, da für Kleinplakate im Rahmen der Sondernutzungskonzession keine Standorte ausgeschrieben wurden und die APG kleinformatige Plakate nicht appliziert. Auf der Basis dieser Konsultation und des Pilotversuchs zwischen Juli 2008 und Juli 2009, in welchem der öffentliche Raum gezielt von „Wildplakatierung“ befreit wurde, wurde entschieden, die Kleinplakatierung von der Konzession für die Plakatierung im öffentlichen Raum zu trennen.

Für die Kleinplakatierung stellt die Stadt Bern weiterhin unentgeltlich Standorte zur Verfügung. Gegenwärtig sind dies rund 50 Standorte, welche als Pilotversuch im Juli 2008 definiert wurden. Eine Erweiterung dieses Angebots um zusätzliche Standorte wurde durch das Tiefbauamt geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass es rund 70 mögliche zusätzliche Standorte gibt, welche die Vorgaben des hierfür notwendigen Bewilligungsprozesses erfüllen. Nach Möglichkeit sollte diese Zahl zu einem späteren Zeitpunkt noch erhöht werden können. Die

zusätzlichen Anschlagstellen wurden nach Konsultation der Vorschläge der Firma „passive attack“ ergänzt.

Ob die Entfernung der alten Plakate durch die Plakatierer selber oder durch das Tiefbauamt erfolgt, ist Gegenstand von Abklärungen.

Würde das Tiefbauamt die Entfernung übernehmen, sollen die Kleinplakatierer in Zukunft bei der Anmeldung der Veranstaltung durch die Gewerbepolizei mit einer vorgezogenen Reinigungsgebühr belegt werden. Eine solche Gebühr hat eine Anpassung des Gebührenreglements zur Folge. Zudem muss das Verfahren zur Festlegung der Gebühr noch definiert und mit der Gewerbepolizei abgestimmt werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Entfernung der Kleinplakate (Wildplakate) von unzulässigen Stellen erfolgt heute durch die Stadt Bern (Tiefbauamt). Die Reinigungsarbeiten werden im Rahmen der Kampagne «Subers Bärn - zäme geits!» koordiniert. Der Aufwand für die Entfernung der Kleinplakate führt heute zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 50 000.00. Diese Aufwendungen sind im Globalbudget des Tiefbauamts enthalten.

Die Realisierung der erwähnten 70 zusätzlichen Standorte wird einmalige Investitionskosten sowie wiederkehrende Betriebskosten verursachen. Die Höhe dieser Kosten sowie die Frage der Kostentragung (Stadt und/oder Kleinplakatierer) sind Gegenstand laufender Abklärungen. Die Umsetzung des neuen Konzepts ist daher zurzeit noch nicht gesichert. Der Gemeinderat wird erst auf der Basis eines detaillierten Kreditantrags entscheiden, ob und inwieweit das Konzept in der vorliegend beschriebenen Art und Weise umgesetzt werden kann.

Bern, 17. November 2009

Der Gemeinderat